

# MUSIK & MUSIKVIDEO

## STREAMING ABONNEMENT

*GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von entgeltlichen Streaming-Angeboten (sogenannte „unlimitierte Abonnements“)*

*Tarif VR-OD 8*

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

01.01.2019

### I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten, wenn und soweit der zu lizenzierende Dienst während eines bestimmten, sich wiederholenden Zeitraums Audio-Musikwerke und/oder Musikvideos (insbesondere Musikvideoclips, Konzertmitschnitte) des GEMA-Repertoires – zusammen im Folgenden „Musikwerke“ – entgeltlich zum Abruf und zur Wiedergabe mittels eines Wiedergabemediums durch den Endnutzer anbietet, ohne dass der Endnutzer eine dauerhafte Kopie (Download) fertigen kann. Erfasst werden auch solche Dienste, bei denen der Endnutzer neben der Wiedergabe der Musikwerke zusätzlich eine im Nutzungsumfang beschränkte Kopie (sog. Tethered Download) anfertigen kann, die dem Endnutzer eine Wiedergabe des Musikwerkes ohne dauerhaften Internetzugang ermöglicht. Die Beschränkung der Kopie besteht in der zeitlichen Bindung der Wiedergabemöglichkeit an den Abonnementzeitraum und zusätzlich an einzelne Geräte oder Gerätegruppen.

Endnutzer ist diejenige Person, welche das Music-on-Demand-Angebot entgeltlich zum privaten Gebrauch nutzt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Tarifs sind insbesondere für den Endnutzer unentgeltliche Streaming-Angebote, Freizeichenuntermalungsmelodien sowie Nutzungen im Rahmen von Business-to-Business (B2B) Geschäftsmodellen.

### II. Vergütungen

#### 1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a. durch die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechnern),
- b. durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken des GEMA-Repertoires,

- c. durch das Übermitteln von Musikwerken des GEMA-Repertoires an einen Dritten oder
- d. durch den tatsächlichen Abruf eines Musikwerks des GEMA-Repertoires durch den Endnutzer oder
- e. durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein korrespondierender Abruf von Musikwerken durch den Endnutzer nicht stattgefunden hat.

Soweit von diesem Tarif erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Tarif vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

## 2. Regelvergütung für unlimitierte Abonnements

Die Regelvergütung beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage.

## 3. Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements im Testzeitraum bis zum 31.12.2019

Für einen Testzeitraum bis zum 31.12.2019 beträgt die Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements zunächst

- bei Single-Plattformen 0,75 € pro Monat und Endkunde sowie
- bei Multiple-Plattformen 1,25 € pro Monat und Endkunde.

Ein „Single-Plattform-Abonnement“ in diesem Sinne ist ein Abonnementangebot, in dessen Rahmen den Endkunden gegen Zahlung einer nutzungsunabhängigen Vergütung die Zugangsmöglichkeit zu Musikwerken dergestalt eingeräumt wird, dass der Endkunde für die Dauer des Abonnements und unter der Voraussetzung der fortgesetzten Zahlung der nutzungsunabhängigen Vergütung die Möglichkeit zum Zugriff auf die von dem zu lizenzierenden Dienst zum Abruf bereitgehaltenen Musikwerke ausschließlich über weit überwiegend stationär genutzte Endgeräte (z. B. PC, Laptop, Tablet-PC, stationäre Heim- Unterhaltungselektronik, z. B. Set-Top-Box, Stand-Alone-Abspielgeräte oder ähnliches) hat und eine Nutzung der Musikwerke ausschließlich im Wege des Streaming möglich ist. Eine Nutzung der Musikwerke durch gleichzeitige Nutzung auf mehr als einem Endgerät muss dabei ausgeschlossen sein.

Ein „Multiple-Plattform-Abonnement“ in diesem Sinne ist ein Abonnementangebot, das nicht unter die obige Definition des Single-Plattform-Abonnements fällt; d. h. hierunter fallen insbesondere Abonnementangebote, im Rahmen derer dem Endkunden gegen Zahlung einer nutzungsunabhängigen Vergütung die Zugangsmöglichkeit zu Musikwerken dergestalt eingeräumt wird, dass der Endkunde für die Dauer des Abonnements und unter der Voraussetzung der fortgesetzten Zahlung der nutzungsunabhängigen Vergütung die Möglichkeit zum Zugriff auf die von dem zu lizenzierenden Dienst zum Abruf bereitgehaltenen Musikwerke über weit überwiegend stationär genutzte Endgeräte und/oder weit überwiegend mobil genutzte Endgeräte (z. B. PC, Laptop oder ähnliches und MP3-Player, Mobilfunkgerät oder ähnliches) hat und/oder eine gleichzeitige Nutzung der Musikwerke, z. B. durch Abspielen oder zeitlich auf die Dauer des Abonnements begrenztes Speichern (sogenannter „Tethered Download“), auf mehr als einem Wiedergabe oder Speichermedium möglich ist.

Diese Bestimmungen gelten zunächst beschränkt bis inklusive Kalenderjahr 2019. Während dieser Testphase wird die GEMA weitere Informationen über die bestehenden Geschäftsmodelle, insbesondere über das Nutzerverhalten, Substituierungseffekte zwischen den angebotenen Diensten und Nutzungsintensität sammeln und auswerten sowie hierauf basierend eine Überarbeitung bzw. Neugestaltung der Vergütungsbestimmungen vornehmen.

## 4. Sonderregelung für zeitlich beschränkte Sonderkonditionen des Dienstes

Sofern Dienste den Endnutzern die Nutzung eines diesem Tarif unterfallenden Angebots zeitlich beschränkt zu Sonderkonditionen anbieten, so kann dies durch eine Anpassung der nach diesem Tarif grundsätzlich geschuldeten Vergütungssätze im Einzelfall berücksichtigt werden. Für eine solche Anpassung gelten nachstehende Grundsätze:

- 4.1 Eine Absenkung der relevanten Vergütungssätze setzt die Erhöhung der Vergütungssätze an anderer Stelle voraus, um, basierend auf der zu erwartenden Entwicklung des Dienstes, insgesamt auf einen wirtschaftlichen Ausgleich hinzuwirken.
- 4.2 Das Verhältnis zwischen der Nutzungsintensität und der Anzahl der Nutzer des Dienstes zu Sonderkonditionen einerseits und der Nutzungsintensität und der Anzahl der Nutzer zu regulären Konditionen andererseits, ist angemessen zum Beispiel über im Rahmen von für den Einzelfall festzulegenden Conversion Rates zu berücksichtigen.

4.3 Die durch die im Rahmen der Flexibilisierung gewährten Sonderkonditionen erwarteten Vorteile sind – z.B. durch die Zahlung einer angemessenen Minimumgarantie – abzusichern.

4.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich fortlaufend, aber mindestens quartalsweise, zu umfassender Auskunftserteilung in Bezug auf

- die Funktionsweise des angebotenen Dienstes,
- die Entwicklung des Nutzerverhaltens, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Verhältnisses gemäß Ziffer 4.2, und zwar in relativen wie auch in absoluten Zahlen,
- die weiteren Effekte der Sonderkonditionen auf den Dienst.

4.5 Eine Anpassung der Vergütungssätze nach dieser Vorschrift erfolgt für jeweils längstens zwei Jahre und ist dann auf Basis der nach Ziffer 4.4 überlassenen Auskünfte für die Zukunft neu zu bewerten.

4.6 Nach dieser Vorschrift angepasste Vergütungssätze gelten für Folgeverhandlungen als nicht präjudiziell.

4.7 Eine Sonderregelung der Vergütung im Rahmen der oben dargestellten Parameter setzt die vorherige schriftliche Einzelfallvereinbarung zwischen den Parteien voraus.

## 5. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musiknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Dienstes (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endnutzerpreis für den jeweiligen Abruf bzw. das Abonnement, d. h. das jeweils vom Endnutzer gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

## 6. Anteilsberechnung

- a. Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht alleine Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 6. entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden, Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.
- b. Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Rechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

## 7. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II 2. bis 7. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 € (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 € (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

### III. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Umfang der Rechtseinräumung

- a. Die Rechtseinräumung für den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes beschränkt sich auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Werke des GEMA-Repertoires zu vervielfältigen, und das Recht aus § 19a UrhG, Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich zu machen. Im Rahmen des Betriebs des zu lizenzierenden Dienstes können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt,
- Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) eingebracht werden,
  - Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich gemacht werden,
  - Werke des GEMA-Repertoires an den Endnutzer übermittelt werden,
  - Werke des GEMA-Repertoires ohne endgültige Speichermöglichkeit zur einmaligen Wiedergabe des Werkes auf dem Wiedergabemedium des Endnutzers vorübergehend vervielfältigt werden,
  - Werke des GEMA-Repertoires als Tethered Download und somit als eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim Endnutzer zum privaten Gebrauch abgespeichert werden.
- b. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.
- c. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, und nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sogenannte „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild.
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Anbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

#### 2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

#### 3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

#### 4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

#### 5. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

#### 6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2019. Die Bestimmungen zur Mindestvergütung gelten ausschließlich beschränkt auf den Testzeitraum bis zum 31.12.2019.